

Mitteilung des Senats vom 21. März 2006

Beweissicherung beim Verschlucken von Drogenpäckchen

Die Fraktionen der SPD und der CDU haben unter Drucksache 16/900 eine Große Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die vorgenannte Große Anfrage wie folgt:

1. In wie vielen Fällen wurden seit der technischen Inbetriebnahme der so genannten Drogentoilette mutmaßliche Drogendealer aufgegriffen, die im Verdacht standen Drogenpäckchen verschluckt zu haben?

Seit der Inbetriebnahme der Drogentoilette in der Justizvollzugsanstalt am 16. April 2005 wurden von der Polizei 45 Personen festgestellt, die im Verdacht standen Drogenpäckchen verschluckt zu haben. Von diesen übergaben sich 25 Tatverdächtige freiwillig, indem sie das Erbrechen eigenständig herbeiführten oder die durch den ärztlichen Beweissicherungsdienst angebotenen Brechmittel freiwillig einnahmen. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der nachfolgenden Übersicht:

16. April bis 31. Dezember 2005	Fallzahlen	Ergebnis	Sicherstellungen
Verdachtsfälle insgesamt	45	27 positiv 18 negativ	95 Kugeln
Davon freiwilliges Erbrechen/ Einnahme von Brechmitteln	25	22 positiv 3 negativ	58 Kugeln
* darunter freiwilliges Erbrechen ohne Exkorporation	15	14 positiv 1 negativ	40 Kugeln
* darunter freiwilliger Einsatz von Brechmitteln	10	8 positiv 2 negativ	18 Kugeln
Davon keine freiwillige Einnahme von Brechmitteln	20	5 positiv 15 negativ	37 Kugeln
* deshalb richterlicher Beschluss (Drogentoilette)	7	5 positiv 2 negativ	37 Kugeln
Keine Exkorporation, da kein Beschluss	13		

2. In wie vielen Fällen kam es mit welchem Erfolg zur Nutzung der so genannten Drogentoilette, und was geschah in den übrigen Fällen?

Bis heute wurde die so genannte Drogentoilette in sieben Fällen genutzt. In fünf Fällen wurden insgesamt 37 Drogenpäckchen sichergestellt. Zwei Fälle verliefen negativ.

13 jugendliche bzw. heranwachsende Tatverdächtige, die ein freiwilliges Erbrechen ablehnten, wurden entlassen, weil die Voraussetzungen für eine Exkorporation nicht vorlagen. Nach der Rechtsprechung der zuständigen Jugendrichter ist der mit einer Exkorporation verbundene Freiheitsentzug bei erstmals Auffälligen in der Regel unverhältnismäßig.

3. Findet eine Beweismittelsicherung mittels der Verabreichung von Brechmitteln – auf freiwilliger Basis – noch statt, und durch wen wird sie vorgenommen? In wie vielen Fällen war dies seit Änderung der Praxis der Fall? Welche Gesundheitsrisiken birgt diese Form der Beweismittelsicherung? Wie wird die Brechmittelverabreichung medizinisch bzw. ärztlich begleitet und überwacht? Eine Beweissicherung durch Verabreichung von Brechmitteln erfolgt ausschließlich auf freiwilliger Basis. Die Fallzahlen sind der Antwort zu Frage 1 zu entnehmen.

Der gemeinsame Erlass des Senators für Justiz und Verfassung und des Senators für Inneres und Sport schreibt folgendes Vorgehen vor:

Die Polizei belehrt den Tatverdächtigen unter Beachtung der allgemeinen Belehrungspflichten insbesondere über den Verdacht, dass sich in seinem Körper Behältnisse mit Betäubungsmitteln befinden, die als Beweismittel sichergestellt werden müssen.

Die Exkorporation von verschluckten Gegenständen ist mit Hilfe von Brech- oder Abführmitteln oder durch natürliches Ausscheiden möglich. Besonders wirksam und schnell lässt sich die Exkorporation mit Hilfe eines Brechmittels durchführen. Da die Verweildauer der verschluckten Gegenstände im Magen nur etwa zwei Stunden beträgt, ist dafür zu sorgen, dass der Beschuldigte auf kürzestem Wege dem Polizeigewahrsam zugeführt wird.

Dort wird er unverzüglich dem Bereitschaftsdienst für ärztliche Beweissicherung vorgestellt. Dieser erhebt eine Anamnese und untersucht den Tatverdächtigen. Die Ergebnisse werden dokumentiert. Dort wird auch die ärztliche Beurteilung der Arrestfähigkeit, der Transportfähigkeit und der Vernehmungsfähigkeit festgehalten und bescheinigt. Die Ärztin oder der Arzt klärt den Tatverdächtigen über die Gefahren eines Verbleibens der Betäubungsmittel im Körper auf.

Liegen keine Kontraindikationen vor, ist wie folgt zu verfahren: Dem Tatverdächtigen wird das Brechmittel Ipecacuanha-Sirup zur freiwilligen Einnahme angeboten. Die Beschleunigung der Exkorporation mit Hilfe eines freiwillig eingenommenen Abführmittels findet statt, wenn sich die verschluckten Gegenstände bereits im Darm befinden.

Bei Bedarf wird der Tatverdächtige in einem geeigneten Haftraum untergebracht. Während der Wartezeit wird er medizinisch überwacht.

Die Sicherstellung der Beweismittel obliegt der Polizei.

Eine zwangsweise Verabreichung eines Brech- oder Abführmittels hat zu unterbleiben.

Die Wirkungsweise von Brechmitteln greift über die Beeinflussung von Botenstoffen im zentralen Nervensystem in den Regelkreis des Körpers ein. Kurz nach der Gabe geeigneter Wirksubstanzen (z. B. in Ipecacuanha) kommt es zu einem über mehrere Minuten oder auch länger anhaltenden krampfartigen und nicht kontrollierbaren Erbrechen mit weitgehend vollständiger Entleerung des Magens.

Gesundheitliche Folgeschäden sind bei gesunden Personen in der Regel nicht zu erwarten. Durch den Wirkmechanismus besteht jedoch grundsätzlich das Risiko einer starken lokalen Reizung sowie die Auslösung von Entzündungen von Magen und Speiseröhre. Ebenso kann es zu einer vorübergehenden Muskelschwäche kommen.

Bei Personen mit vorbestehenden Schleimhautentzündungen, Magengeschwüren oder bekannter Muskelschwäche sollte somit die Vergabe von Brechmitteln wegen drohender Komplikationen unterbleiben. Bei eingetrübtem Bewusstsein oder Bewusstlosigkeit dürfen wegen der Gefahr von Komplikationen in die Lunge (Aspiration) ebenfalls keine Brechmittel verabfolgt werden.

4. Auf welcher Rechtsgrundlage handeln Staatsanwaltschaft und Gerichte bei der Anordnung der Benutzung der Drogentoilette und der damit verbundenen Verbringung in die JVA?

Staatsanwaltschaft und Gerichte handeln auf der Grundlage der Strafprozessordnung (StPO) und des Jugendgerichtsgesetzes (JGG). Je nach den Umständen

des Einzelfalls kommt eine körperliche Untersuchung nach § 81 a StPO oder der Erlass eines Haftbefehls wegen Verdunkelungsgefahr nach § 112 Abs. 2 Nr. 3 StPO in Betracht.

5. Wie lange war bei den Tatverdächtigen, für die eine Untersuchungshaft angeordnet wurde, die Verweildauer in Untersuchungshaft?

Bisher wurde in keinem Fall die Untersuchungshaft angeordnet.

6. Gab es Fälle, in denen die Beantragung eines Haftbefehls bzw. Antrag/Beschluss nach § 81 a StPO von der Staatsanwaltschaft oder der Erlass eines Haftbefehls von den Gerichten abgelehnt wurde, wenn ja, wie häufig kam dies vor, und was waren die Gründe für die Ablehnung?

In 13 Fällen wurden mutmaßliche Drogendealer nach ihrem Aufgriff von der Polizei oder auf Anordnung der Staatsanwaltschaft entlassen, so dass weder eine freiwillige Exkorporation erfolgte noch eine Unterbringung in der Justizvollzugsanstalt angeordnet wurde. In diesen Fällen lagen entweder keine genügenden Anhaltspunkte für eine Straftat vor, oder die Anordnung von Zwangsmaßnahmen wäre gegenüber der zu erwartenden Strafe unverhältnismäßig gewesen.

In einem weiteren Fall hat der zuständige Jugendrichter bei dem Amtsgericht Bremen den Erlass eines von der Staatsanwaltschaft beantragten Haftbefehls wegen Verdunkelungsgefahr zur Durchführung einer Exkorporation via naturalis gegen einen jugendlichen Tatverdächtigen aus Gründen der Verhältnismäßigkeit abgelehnt.

7. Wie bewertet der Senat Effizienz und Eignung des derzeitigen Verfahrens der Beweissicherung bei Drogendelikten mit der so genannten Drogentoilette?

Die richterlich angeordnete Unterbringung von Tatverdächtigen in der Justizvollzugsanstalt zur Exkorporation via naturalis ist mit einem außerordentlich hohen Aufwand und mit hohen Kosten verbunden. Dennoch erscheint dieses Mittel unverzichtbar, um wirksam der in Frage stehenden Erscheinungsform des illegalen Drogenhandels begegnen zu können.

8. Wo wird die Untersuchung der Beweismittel durchgeführt, wie und durch wen erfolgt gegebenenfalls ein Transport, und welche Kosten entstehen dadurch?

Die Ausscheidungen werden in einer speziellen Box aufgefangen und durch Bedienstete einer privaten Firma auf telefonische Anforderung abgeholt und zum Firmensitz verbracht. Das Separieren der Exkremate und die Durchsichtung nach Beweismitteln erfolgt im Beisein von zwei Polizeibeamten in den Räumlichkeiten der genannten Firma im Auftrag der Polizei Bremen. Dabei aufgefundenen Gegenstände, die als Beweismittel von Bedeutung sein können, werden von den anwesenden Polizeibeamten sichergestellt bzw. beschlagnahmt.

Das beauftragte Unternehmen stellt Kosten in Höhe von 200,68 € für ein Tätigwerden in der Zeit von Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr bzw. von 270,28 € für ein Tätigwerden zu anderen Zeiten in Rechnung.

Die abschließende Untersuchung der Beweismittel erfolgt durch das kriminaltechnische Labor der Polizei Bremen.

9. Wie sind die beteiligten Stellen von Polizei, Staatsanwaltschaft, Gerichten und Justizvollzugsanstalt auf dieses neue Verfahren vorbereitet worden, und mit welchem personellen Aufwand kann es dort – im Vergleich zu dem früheren Verfahren der Beweissicherung mittels Brechmitteleinsatz – vollzogen werden?

Das neue Verfahren zur Exkorporation von Betäubungsmitteln ist in einem gemeinsamen Erlass des Senators für Justiz und Verfassung und des Senators für Inneres und Sport geregelt. Dieser ist das Ergebnis umfangreicher Gespräche, an denen – neben weiteren Experten – Fachleute aller beteiligten Stellen der Polizei, der Staatsanwaltschaft und des Justizvollzugs intensiv mitgewirkt haben. Auf der Grundlage des gemeinsamen Erlasses hat die Polizei eine Dienstweisung erlassen, die das Exkorporationsverfahren auf der Polizeiebene konkretisiert. Der Leitende Oberstaatsanwalt Bremen hat für seinen Geschäftsbereich einen „Leitfaden zur Exkorporation von Betäubungsmitteln auf natürlichen

Wege („via naturalis“)“ herausgegeben, um eine einheitliche Antrags- und Entscheidungspraxis der Staatsanwaltschaft zu gewährleisten. Eine Dienstweisung des Leiters der Justizvollzugsanstalt Bremen regelt Einzelheiten der Aufnahme, Betreuung, medizinischen Überwachung und Entlassung der Tatverdächtigen, sowie die Kommunikation mit der Polizei. Auf diese Weise sind und waren sowohl die Praktikabilität als auch die Rechtmäßigkeit des Verfahrens, die sich bei der Umsetzung erwiesen haben, von Anfang an gewährleistet.

Die Justizvollzugsanstalt Bremen stellt einen Raum in der Abteilung für kranke Gefangene zur Verfügung. Sie verständigt einen externen Rettungssanitäter, der die ständige Überwachung des Tatverdächtigen durch technisches telemetrisches Monitoring (EKG, Sauerstoffdruck, Atemfrequenz), gegebenenfalls auch durch persönliche Untersuchung sicherstellt.

10. Wie bewertet der Senat die Zusammenarbeit aller beteiligten Stellen?

Die Zusammenarbeit zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichten wird von allen beteiligten Stellen als unproblematisch bewertet.

11. Entstehen dem öffentlichen Haushalt durch die Änderung der Verwahrensweise bei der Beweismittelsicherung hin zu einer Brechmittelvergabe auf freiwilliger Basis plus Einsatz der Drogentoilette in den Fällen, in denen die Einnahme von Brechmitteln verweigert wird, insbesondere im Hinblick auf die Unterbringung in der JVA zusätzliche Kosten, und gegebenenfalls in welcher Höhe?

Folgende Kosten fallen für das Exkorporationsverfahren via naturalis an:

Die Bescheinigung der Arrestfähigkeit durch den Arzt schlägt mit 20 € (tagsüber) bzw. 30 € (nachts) zu Buche.

Zusätzlich fallen im Polizeigewahrsam für die Überwachung durch den externen Sanitätsdienstes weitere Kosten an. Sie setzen sich wie folgt zusammen:

Monatliche Bereitstellungspauschale	90 €,
Einsatz je angefangene Stunde inklusive benötigter Geräte	35 €,
Anfahrtpauschale je Fall	15 €.

Hinzu kommen die von der Polizei getragenen, bereits in der Antwort zu Frage 8 aufgeführten Kosten für die Separierung und Durchsuchung der Exkremente in Höhe von 200,68 € (in der Zeit von Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr) bzw. von 270,28 € (für ein Tätigwerden zu anderen Zeiten).

Bei freiwilliger Exkorporation entstehen Kosten für die Untersuchung durch den behandelnden Arzt von 20 € (tagsüber) bzw. 30 € (nachts). Für eine Exkorporation mittels freiwilliger Einnahme von Ipecacuanha-Sirup oder eines Abführmittels hat die Polizei 105 € (tagsüber) bzw. 125 € (nachts) zu zahlen.

Neben den baulichen Veränderungen in der Justizvollzugsanstalt Bremen sind dort Kosten für die Herrichtung der so genannten Drogentoilette von 6.354,25 € und für die Beschaffung des Überwachungsgeräts von 11.999,69 € angefallen.

Die Personalkosten für den externen Rettungssanitäter werden aus dem Haushalt der Justizvollzugsanstalt für die gesundheitliche Versorgung der Gefangenen bestritten. Sie belaufen sich auf bisher 8.122,50 €.

Ein zusätzlicher Personalbedarf für den Allgemeinen Vollzugsdienst ist nicht entstanden.

12. Welches Ressort trägt diese zusätzlichen Kosten, und findet insbesondere aufgrund der Verlagerung bestimmter Aufgaben etwa aus dem Polizeigewahrsam in die Justizvollzugsanstalt ein haushaltstechnischer Ausgleich statt?

Die Kosten werden im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs durch Polizei und Justiz selbst getragen. Ein haushaltstechnischer Ausgleich erfolgt nicht.

13. In welchen Bundesländern werden außer im Land Bremen Brechmittel zur Exkorporation verschluckter Drogen eingesetzt, inwieweit ist eine zwangsweise Vergabe der Brechmittel dort vorgesehen?

Soweit dem Senat bekannt ist, werden Brechmittel zur Exkorporation verschluckter Beweismittel zumindest in Hamburg und vereinzelt in Nordrhein-Westfalen verabreicht.

14. Ist die zwangsweise Vergabe von Brechmitteln nach der Auffassung des Senats mit der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) vereinbar?

Der Senat hat die zwangsweise Vergabe von Brechmitteln bis zu dem tragischen Todesfall im Januar 2005 für vereinbar mit der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten gehalten. Danach hat der Leitende Oberstaatsanwalt auf Anordnung des Senators für Justiz und Verfassung am 5. Januar 2005 die zwangsweise Verabreichung von Brechmitteln ausgesetzt. Die Verabreichung von Brechmitteln ohne Einwilligung des Betroffenen ist bis auf Weiteres, jedenfalls bis zur vollständigen Aufklärung der Todesursache eines am 7. Januar 2005 verstorbenen Beschuldigten ausgesetzt. Das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen. Im Übrigen ist die Frage Gegenstand eines bei dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte anhängigen Individualbeschwerdeverfahrens, dem ein Fall aus Nordrhein-Westfalen zugrunde liegt. Die Entscheidung des Gerichts bleibt abzuwarten.